



---

Regierungsrat

Luzern, 13. November 2018

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 638**

Nummer: P 638  
Eröffnet: 23.10.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 13.11.2018 / teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1123

**Postulat Fanaj Ylfete und Mit. über die Darstellung des Geschlechteranteils im Kantonsrat in den Wahlunterlagen**

Das Postulat fordert in der Wahlanordnung eine Darstellung des Geschlechteranteils im Kantonsrat sowie die Hervorhebung der Relevanz einer ausgewogenen Geschlechtervertretung in Ihrem Rat. Die Wahlanordnung regelt den Gegenstand der Wahlen, die Art des Verfahrens, den Abstimmungstag sowie Hinweise auf Fristen, auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen und einer stillen Wahl sowie auf den zweiten Wahlgang. Ebenso enthält sie Hinweise auf den Versand der Wahlunterlagen und auf die Papierqualität, die Farbe und das Format der Wahlzettel (vgl. § 24 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988). Sie dient der frühzeitigen Ankündigung der Wahl und hat sich formal und inhaltlich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Mit anderen Worten gibt sie nichts anderes als die gesetzlichen Vorgaben sowie Fristen für die Wahldurchführung wieder. Sie richtet sich insbesondere an Parteien und Gemeinden und ist für Stimmberechtigte nur von untergeordnetem Interesse. Daher ist die Wahlanordnung, die für die kantonalen Wahlen 2019 auch bereits publiziert wurde, nicht das geeignete Mittel für die Umsetzung des Postulates.

Aus unserer Sicht könnte das Postulat am ehesten in der Wahlanleitung aufgenommen werden. Die Wahlanleitung ist Bestandteil der Wahlunterlagen und dient dazu, den Stimmberechtigten das Wahlverfahren und die Benützung der Wahllisten zu erklären (vgl. [Unterlagen aus dem Jahr 2015](#)). So hat auch der Kanton Tessin den im Postulat erwähnten Aufruf in seiner Wahlanleitung – nicht der Wahlanordnung – aufgenommen.

Wir erachten es staatspolitisch und gesellschaftlich als wichtig, dass die Bevölkerung im Parlament repräsentativ abgebildet wird, insbesondere auch, was Geschlecht oder Alter betrifft. Daher sind wir bereit, das Anliegen des Postulats aufzunehmen und zu klären, wo und in welcher Form es den Stimmberechtigten in den offiziellen Wahlunterlagen und -mitteilungen des Kantons zur Kenntnis gebracht werden kann.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.